

ZOLLREGELN FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Die unten aufgeführten Informationen wurden auf Grundlage der geltenden Zollgesetzgebung und des Merkblattes für Fluggäste internationaler Flüge (Schreiben des Föderalen Zolldienstes Russlands vom 16.11.2010 Nr. 16-26/55640), des Merkblattes für Fahrgäste im internationalen Zugverkehr sowie des Merkblattes für natürliche Personen (Schreiben des Föderalen Zolldienstes Russlands vom 19.07.2011 Nr. 04-30/34327), welche die Zollgrenze der Zollunion mit dem Bus/ PKW überqueren, zusammen gestellt.

Die Beförderung von Waren für den persönlichen Bedarf wird durch die Bestimmungen des Artikels 49 des Zollgesetzbuches (ZollGB) und des Abkommens vom 18. Juni 2010 "Über die Beförderung von Waren für den persönlichen Bedarf durch natürliche Personen über die Zollgrenze der Zollunion und deren Zollabfertigung" geregelt.

Devisen in Bargeld und/ oder Wertpapieren bzw. Reisechecks werden durch natürliche Personen über die Zollgrenze der Zollunion aufgrund des Vertrages "Über die Beförderung von Devisen durch natürliche Personen über die Zollgrenze der Zollunion" vom 5. Juli 2010 befördert.

Eine detaillierte Erläuterung der Zollregeln ist auf der offiziellen Webseite der Kommission der Zollunion (www.tsouz.ru) angeführt. Über eventuelle, nach der Veröffentlichung dieser Broschüre vorgenommene Änderungen wird unverzüglich auf der Webseite des Unternehmens "CASTO" (www.castospb.ru oder kastro.pfb) informiert .

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Derzeit ist die Russische Föderation Mitgliedsstaat der Zollunion (ZU), deren einheitliches Zollgebiet von den Gebieten der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation gebildet wird . Als Grenzen des einheitlichen Zollgebietes gilt die Zollgrenze der Zollunion. Die Beförderung von Waren über die Zollgrenze der Zollunion wird durch die Zollgesetze der ZU geregelt.

In den Zollgesetzen der Zollunion sind folgende Begriffe definiert.

Als Waren gelten alle über die Zollgrenze beförderten beweglichen Gegenstände, einschließlich Datenträger, Devisen der Mitgliedsstaaten der Zollunion, Wertpapiere und/ oder Valuta in bar, Reiseschecks etc.

Als Waren des persönlichen Bedarfs gelten für persönliche, familiäre, häusliche und sonstige nicht gewerbliche Bedürfnisse natürlicher Personen bestimmte Gegenstände, die über die Zollgrenze im begleiteten oder unbegleiteten Gepäck oder anderweitig befördert werden.

Als Begleitgepäck epäck Waren des persönlichen Bedarfs einschließlich des Handgepäcks, die direkt durch eine natürliche, die Zollgrenze passierende Person mitgeführt werden.

Als unbegleitetes Gepäck gelten Waren des persönlichen Bedarfs, die einer ins Zollgebiet der Zollunion einreisenden bzw. aus ihm ausreisenden natürlichen Person gehören und einem Frachtführer (Spedition) gemäß Vertrag über internationale Transporte zur Beförderung über die Zollgrenze übergeben wurden oder werden.

Als unteilbare Ware des persönlichen Bedarfs gelten Waren für persönliche Bedürfnisse, deren Gewicht 35 kg überschreitet und aus einem Teil bzw. Bausatz bestehen, einschließlich Waren, die im zerlegten bzw. nicht montierten oder unvollständig montierten Zustand befördert werden, vorausgesetzt, dass die Ware die Grundeigenschaften der zusammengebauten, vollständigen oder vollendeten Ware aufweist.

Transportmittel für die private Nutzung sind: Automobile, Motorräder, Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge mit dazugehörigen Ersatz-, Zubehörteilen und Ausrüstungen sowie in ihren gewöhnlichen Tanks enthaltene Treib- und Schmierstoffen, die sich im Eigentum oder Besitz einer natürlichen Person befinden, welche diese Verkehrsmittel über die Zollgrenze ausschließlich zu persönlichen Zwecken und nicht zur Beförderung von Personen gegen Entgelt sowie nicht zu gewerblichen, kommerziellen oder auch unentgeltlichen Transporten von Waren einführt.

Waren des persönlichen Bedarfs können über die Zollgrenze der ZU sowohl im begleiteten als auch unbegleiteten Gepäck durch einen Frachtführer oder mit internationalen Postsendungen befördert werden.

Die Zollabfertigung der Waren des persönlichen Bedarfs erfolgt je nach Beförderungsart a Ort der Einfuhr in das Zollgebiet der Zollunion bzw. der Ausfuhr aus diesem Gebiet oder durch das zuständige Zollamt des Mitgliedstaates am Ort des ständigen (zeitweiligen) Wohnsitzes der zum Deklarieren berechtigten natürlichen Person.

ZWEISPURIGER ZOLLDURCHGANG

Am Ein-, bzw. Ausreiseort des Hoheitsgebietes der Zollunion ist für die Zolldeklarierung von Waren des persönlichen Bedarfs ein System mit zweispurigem Zolldurchgang vorgesehen. Die Zollgrenze passierende natürliche Personen müssen bei der Zollabfertigung bzw. Deklarierung von Waren des persönlichen Bedarfs einen entsprechenden Durchgang ("grün" oder "rot") wählen.

Der "grüne" Durchgang am Ein- bzw. Ausreiseort ist ein speziell gekennzeichnete Ausgang für die Beförderung von zollfreien, nicht zu deklarierenden Waren für den persönlichen Bedarf der natürlichen Personen, wenn diese kein unbegleitetes Gepäck mitführen.

Der "rote" Durchgang am Ein- bzw. Ausreiseort ist ein speziell gekennzeichnete Ausgang für die Beförderung über die Zollgrenze der im begleiteten Gepäck mitzuführenden, zu deklarierenden Waren für den persönlichen Bedarf der natürlichen Personen sowie der Waren, die nach Ermessen der natürlichen Person zu deklarieren sind.

SCHRIFTLICHE DEKLARATION

Beim Passieren der Zollgrenze der Zollunion sind folgende Waren zu deklarieren (Zollerklärung ausfüllen):

- 1) Einzuführende Waren, deren Zollwert eine Betragsgrenze von 1.500,-- Euro im Äquivalent und/oder deren Gesamtgewicht 50 kg überschreitet;
- 2) Ein- und auszuführendes Bargeld (Banknoten, Schatzscheine, Münzen mit Ausnahme von Münzen aus Edelmetallen) und/oder Reiseschecks, deren Gesamtwert eine Betragsgrenze von 10.000 USD im Äquivalent überschreitet;
- 3) Ein- und auszuführende Zahlungsmittel (Wechsel, Bankschecks, Wertpapiere);
- 4) Edelmetalle bei zeitweiliger Ein- und Ausfuhr (ausgenommen Schmuck);
- 5) Edelsteine bei der zeitweiligen Einfuhr und bei der Ausfuhr: Smaragde, Rubine, Saphire, Alexandrite, echte Perlen (roh/im Naturzustand und bearbeitet), Bernstein-Unikate;
- 6) Kunst- und Kulturgegenstände;
- 7) staatliche Orden und Ehrenzeichen der Russischen Föderation;
- 8) bedrohte Tiere und Pflanzen, deren Fragmente und Produkte aus bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
- 9) Waffen und Munition;
- 10) mehr als 3 l Spirituosen;
- 11) medizinisch indizierte Drogen und Psychopharmaka in Arzneiform gegen Vorlage erforderlicher Unterlagen;
- 12) Funkelektronik und/oder Hochfrequenzgeräte für zivile Anwendung einschließlich Einbau- und Zubehörteile;
- 13) Chiffriergeräte;
- 14) geerbte Gegenstände für persönlichen Bedarf gegen Vorlage der Vererbung belegenden Unterlagen;
- 15) die im begleiteten Gepäck einzuführenden Waren des persönlichen Bedarfs, falls die natürliche Person noch unbegleitetes Gepäck mitführt;
- 16) Transportmittel für private Nutzung, ausgenommen sind im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion angemeldete private Transportmittel, die zeitweilig aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführt und wieder eingeführt werden;
- 17) sonstige in der Zollgesetzgebung genannte Waren.

Natürliche Personen sind berechtigt, nicht deklarierungspflichtige Waren nach ihrem Ermessen schriftlich zu deklarieren. Die die deklarierten Waren über die Zollgrenze befördernde Person kann sowohl Staatsangehöriger des Mitgliedstaates der Zollunion als auch ein Ausländer sein.

Die Zolldeklarierung der Waren des persönlichen Bedarfs natürlicher Personen unter 16 Jahren erfolgt durch die begleitende Person (Elternteil, Adoptiveltern, Vormund oder Fürsorger und bei einer organisierten Ausreise (Einreise) einer Reisegruppe der Minderjährigen durch den Reiseleiter).

Die Nichtvorlage der Zolldeklaration für die o.a. Waren gilt als Erklärung der natürlicher Person, dass sie keine zu verzollenden bzw. zu deklarierenden Waren mitführt. Die Entdeckung von zu verzollenden bzw. zu deklarierenden Waren bei einer Stichprobenkontrolle wird gemäß Gesetzgebung des Mitgliedstaates der Zollunion belangt.

Die Eintragung von unwahrhaftigen Angaben in die Zollerklärung wird gemäß Gesetzgebung des Mitgliedstaates der Zollunion belangt.

NACHWEIS

Die in der beim Zoll vorgelegten Deklaration eingetragenen Angaben sind urkundlich zu belegen. Dazu gehören folgende Dokumente:

- 1) Personalausweis/Reisepass (auch für minderjährige Personen);
 - 2) Adoptions-, Vormundschafts- oder Betreuungsurkunde für minderjährige Personen;
 - 3) Den Wert der zu deklarierenden Waren des persönlichen Bedarfs belegende Unterlagen;
 - 4) Transport- bzw. Beförderungsdokumente;
 - 5) Die zu Zollbegünstigungen berechtigenden Unterlagen, einschließlich die zeitweilige Einfuhr (Ausfuhr) von Waren des persönlichen Bedarfs natürlicher Personen belegenden Dokumente sowie Flüchtlings- bzw. Vertriebenenausweis oder Papiere eines Aussiedlers zur ständigen Wohnsitznahme;
 - 6) Dokumente über die Einhaltung von Einschränkungen mit Ausnahme von Maßnahmen zur nichttariflichen Regulierung und zur technischen Regelung;
 - 7) Dokumente zur Identifizierung des Transportmittels als Fahrzeug für private Nutzung;
 - 8) die Eigentums-, Nutzungs- und/oder Verfügungsrecht über das Fahrzeug für private Nutzung belegenden Unterlagen;
 - 9) sonstige durch die Gesetzgebung der Zollunion vorgesehene Unterlagen.
- Sind keine deklarierungspflichtigen Waren vorhanden, können die o.g. Unterlagen auf Verlangen des Zollbeamten zur Vorlage gefordert werden.

IM BEGLEITETEN ODER UNBEGLEITETEN GEPÄCK KÖNNEN ZOLLFREI EINGEFÜHRT WERDEN:

In das Zollgebiet der Zollunion können folgende Waren für den persönlichen Bedarf zollfrei eingeführt werden:

- 1) Waren, deren Zollwert eine Betraggrenze von 1.500,-- Euro im Äquivalent und/oder deren Gesamtgewicht 50 kg nicht überschreitet (für Luftfracht beträgt die Betraggrenze 10.000,-- Euro);
- 2) Spirituosen und Bier: max. 3 l pro Person ab 18 Jahren;
- 3) Tabak und Tabakwaren: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren (Zigarillos) oder 250 g Tabak oder genannte Artikel mit einem Gesamtgewicht von maximal 250 g pro Person ab 18 Jahren;
- 4) von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern einzuführende Gebrauchtwaren sowie ein Fahrzeug und ein Anhänger, die diesen Personen als Eigentum gehören;
- 5) Vererbte Waren, einschließlich eines Fahrzeuges und eines Anhängers, vorausgesetzt, dass deren Vererbung urkundlich belegt wird;
- 6) Waren, die durch Diplomaten, das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer bzw. konsularischer Auslandsvertretungen oder ihre Familienangehörige eingeführt werden;
- 7) die durch natürliche Personen einzuführenden Waren, wenn diese Personen sich wegen einer Abordnung außerhalb des Zollgebiets der Zollunion mindestens 11 Monate aufhalten (vorausgesetzt, dass dies urkundlich belegt ist);
- 8) durch natürliche Personen einzuführenden Waren, deren Zollwert eine Betraggrenze von 5.000,- Euro im Äquivalent nicht überschreitet (für Luftfracht beträgt die Betraggrenze 10.000,-- Euro), wenn die Dauer des zeitweiligen Wohnsitzes dieser Personen im Ausland min. 1 Jahr betrug (vorausgesetzt, dass dies urkundlich belegt ist);
- 9) in das Zollgebiet der Zollunion in unverändertem Zustand zurück eingeführte Waren, vorausgesetzt, dass deren Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Zollunion urkundlich belegt ist;
- 10) Kunst- und Kulturgegenstände, insofern diese gemäß der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Zollunion als solche gelten;
- 11) Urnen (mit Asche), Särge mit sterblichen Resten (Gebeine) Verstorbener ;
- 12) Zeitweilig (bis zu 6 Monaten) einzuführende Transportmittel für die persönliche Nutzung, die von natürlichen Personen im Ausland angemeldet sind, vorausgesetzt, dass die Zollgebühren und Steuern beglichen werden;
- 13) Durch ausländische Staatsangehörige für den Zeitraum ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Zollgebiet der Zollunion, jedoch nicht länger als 1 Jahr, eingeführte Transportmittel für die persönliche Nutzung, die im Ausland angemeldet sind;
- 14) durch ausländische natürliche Personen ins Zollgebiet der Zollunion zeitweilig einzuführenden Gebrauchtwaren:
 - Schmuck (in einer für eigene Nutzung während des zeitweiligen Aufenthaltes erforderlichen Menge);
 - Hygieneartikel (in einer für eigenen Bedarf während des zeitweiligen Aufenthaltes erforderlichen Menge);
 - Foto-, Video- und Filmkameras (nicht mehr als eine) und Zubehör (in einer für die Nutzung

während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– tragbare Film- und Diaprojektoren (nicht mehr als eine Einheit) und Zubehör (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– tragbare Videorekorder (nicht mehr als eine Einheit);

– tragbare Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte), DVD-Player (nicht mehr als eine Einheit) und Zubehör (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– tragbare Plattenspieler (nicht mehr als eine Einheit) und Schallplatten (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Tonträger mit und ohne Aufnahmen (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Kofferradios, Flash-Player (nicht mehr als eine Einheit) und Zubehör (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Fernseher mit einer Bildschirmdiagonale bis 42 cm (nicht mehr als eine Einheit);

– tragbare Schreibmaschinen (nicht mehr als eine Einheit);

– Ferngläser (nicht mehr als eine Einheit);

– Mobiltelefone (nicht mehr als zwei Einheiten);

– Tragbare PersonalComputer (Notebooks) (nicht mehr als eine Einheit) und Zubehör (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Tragbare Musikinstrumente (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Kinderwagen (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– am Autositz zu befestigende Kindersitze (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Rollstühle (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Sport-, Tourismus- und Jagdinventar und Zubehör, Luftballons (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Tragbare Dialysatoren und ähnliche medizinische Geräte sowie Verbrauchsmaterial dazu (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge);

– Haustiere einschließlich Tiere für Jagd und Sport (in einer für die Nutzung während des zeitweiligen Aufenthalts erforderlichen Menge).

Wenn die Waren des persönlichen Bedarfs durch einen Frachtführer oder mit internationalen Postsendungen an die natürliche Personen geliefert werden, so werden sie (mit Ausnahme von Äthylalkohol, Spirituosen, Bier oder unteilbaren Waren) zollfrei eingeführt, wenn deren Zollwert eine Betraggrenze von 1.000,- Euro im Äquivalent und ein Gewicht von 31 kg für eine einmalige Lieferung (Postsendung) pro Monat nicht überschreitet.

EINFUHRZOLL

Bei Einfuhr von Waren des persönlichen Bedarfs natürlicher Personen in das Zollgebiet der Zollunion gelten folgende Zollsätze:

1) Der Einheitssatz in Höhe von 30% des Zollwertes der Waren, jedoch mindestens 4,- Euro pro 1 kg Gewicht bei der Überschreitung der Betraggrenze von 1.500,- Euro im Äquivalent (für Luftfracht bei der Überschreitung der Betraggrenze von 10.000,- Euro) und/oder bei der Überschreitung der Gewichtsgrenze von 50 kg gilt für die Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf, deren Zollwert eine Betraggrenze 1.500,- Euro im Äquivalent (für Luftfracht bei der Überschreitung der Betraggrenze von 10.000,- Euro) und/oder deren Gewicht 50 kg überschreitet;

2) Der Gesamtsatz bei der Einfuhr von unteilbaren Waren des persönlichen Bedarfs;

3) Der Einheitssatz in Höhe von 22,- Euro pro 1 l Äthylalkohol bei der Einfuhr bis 5 l;

4) Der Einheitssatz in Höhe von 10,- Euro pro 1 l bei der Überschreitung der Mengengrenze bei der Einfuhr von Spirituosen und Bier von 3 l bis zu 5 l;

5) Der Einheitssatz in Höhe von 30% des Zollwertes der durch natürliche, min. 1 Jahr im Ausland wohnhafte Personen einzuführenden Waren des persönlichen Bedarfs (vorausgesetzt, dass es urkundlich belegt ist), wenn deren Zollwert eine Betraggrenze 5.000,- Euro im Äquivalent (für Luftfracht 10.000,- Euro) überschreitet.

Werden die Waren durch einen Frachtführer oder mit internationalen Postsendungen an die natürliche Personen geliefert, so gilt der einheitliche Satz in Höhe von 30% des Zollwertes, jedoch mindestens 4,- Euro pro 1 kg Gewicht, bei der Überschreitung einer Betraggrenze von 1.000,- Euro im

Äquivalent und/oder der Gewichtsgrenze von 31 kg bei der Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf, deren Zollwert eine Betragsgrenze 1.000,-- Euro im Äquivalent und/oder deren Gewicht die Grenze von 31 kg überschreitet.

AUSFUHR VON WAREN

Für die durch natürliche Personen aus dem Zollgebiet der Zollunion auszuführenden Waren des persönlichen Bedarfs werden weder Zollgebühren noch Zoll- oder Gesamtsätze erhoben.

ZUR AUSFUHR VERBOTENE WAREN

Die Ausfuhr von folgenden Artikeln für den persönlichen Bedarf natürlicher Personen aus dem Zollgebiet der Zollunion ist untersagt:

- 1) Fisch und Meeresfrüchte (mit Ausnahme von Störkaviar), deren Menge 5 kg überschreitet;
- 2) mehr als 250 g Störkaviar;
- 3) mehr als 10 l Kraftstoff in einem separaten Behälter.

Anmerkung: im Unterpunkt "b" P. 36 der Einfuhr- und Ausfuhrordnung aus dem Zollgebiet der Zollunion der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde festgelegt, dass der Gesamtwert der auszuführenden Edelmetalle, Edelsteine und Edelmetalle enthaltenen Rohstoffe (ausgenommen davon sind zeitweilig auszuführende Gegenstände) einen Betrag in Höhe von 25.000,-- USD im Äquivalent nicht überschreiten darf

Dem P. 25 des Beschlusses der Kommission der Zollunion vom 22.07.2011 Nr. 689 gemäß jedoch erfolgt "die Ausfuhr von Edelmetallen und Edelsteinen für persönlichen Bedarf natürlicher Personen aus dem Zollgebiet des Zollverbandes ohne Mengen- und Wertbeschränkungen".

ZUORDNUNGSKRITERIEN FÜR WAREN DES PERSÖNLICHEN BEDARFS

Die Zuordnung der durch natürliche Personen über die Zollgrenze beförderten Waren zu Gegenständen des persönlichen Bedarfs erfolgt durch eine Zollbehörde ausgehend von:

- Angaben der natürlichen Person (mündlich oder schriftlich durch Ausfüllen der Zollerklärung) über die mitgeführten Waren;
- Warenart und -Menge;
- Häufigkeit des Übertritts der natürlichen Person und/oder von ihr mitzuführenden Waren über die Zollgrenze.

Zu den nicht für persönlichen Bedarf bestimmten Waren gehören:

- 1) Naturdiamanten;
- 2) auszuführende zollpflichtige Waren;
- 3) Kessel für Zentralheizung;
- 4) Mähmaschinen (außer Rasenmäher), Heuerntemaschinen etc.;
- 5) Solarien;
- 6) Medizinische Technik und Geräte (ausgenommen sind die unterwegs erforderlichen oder medizinisch indizierten Geräte) etc.

Werden die durch natürliche Personen über die Zollgrenze beförderten Waren zu denen des persönlichen Bedarfs nicht zugeordnet, erfolgt deren Zollabfertigung (einschließlich Deklaration) gemäß der für Außenhandelssteilnehmer festgelegten Ordnung.

AUSFÜHRGENEHMIGUNG

Waren für den persönlichen Bedarf natürlicher Personen, deren Beförderung über die Grenze der Russischen Föderation einer Genehmigung der Staatsorgane bedarf:

- Waffen, deren Bauteile, Munition: Genehmigung der Behörden für Inneres;
- Kunst- und Kulturgegenstände: Ausfuhrgenehmigung für Kulturgüter des zuständigen Amtes des Kultusministeriums;
- bedrohte Tiere und Pflanzen, deren Fragmente und Produkte aus bedrohten Tier- und Pflanzenarten: durch Rosprirodnadsor (Naturschutzbehörde) erteilte CITES-Genehmigung;
- Funkelektronik und/oder Hochfrequenzgeräte für die zivile Anwendung: Ausfuhrgenehmigung von Roskommadsor (Medienaufsichtsbehörde);
- Chiffriergeräte: Notifikation (Benachrichtigung) beim Zentrum des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands für Lizenzierung, Zertifizierung und Schutz des Staatsgeheimnisses eingetragene Notifikation (Benachrichtigung). Das Verzeichnis der durch den Hersteller oder einer von ihm

bevollmächtigten Person registrierten Notifizierungen (Benachrichtigungen) ist auf der Webseite www.tsouz.ru angeführt.

BEFÖRDERUNG VON BARGELD UND/ODER ZAHLUNGSMITTELN

Bargeldschaft " sind Geldscheine in Form von Banknoten oder Schatzscheinen, Münzen mit Ausnahme der Münzen aus Edelmetallen, die in den Mitgliedsstaaten des Zollverbandes oder ausländischen Staaten (einer Gruppe ausländischer Staaten) im Verkehr sind und gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, einschließlich von aus dem Verkehr genommenen oder zu nehmenden , die jedoch gegen im Verkehr befindliche Geldscheine umzutauschen sind.

Zu "Zahlungsmitteln" gehören Reiseschecks, Wechsel, Schecks (Bankschecks) sowie namenlose Wertpapiere in dokumentarischer Form, welche die Verpflichtung eines Emittenten (Schuldners) beglaubigen, das Geld dem Wertpapierinhaber zu zahlen.

Die Einfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks ins Zollgebiet der Zollunion erfolgt ohne Beschränkungen wie folgt:

– bei einmaliger Einfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks, deren Gesamtbetrag 10.000,-- USD im Äquivalent gleich ist oder diesen nicht überschreitet, bedürfen dieses Bargeld und/oder Reiseschecks keiner schriftlichen Deklaration;

– bei einmaliger Einfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks, deren Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,-- USD im Äquivalent überschreitet, bedürfen dieses Bargeld und/oder Reiseschecks schriftlicher Deklaration durch die Vorlage einer Zollerklärung mit Angabe des Gesamtbetrages von Bargeld und/oder Reiseschecks.

Die Einfuhr von Zahlungsmitteln mit Ausnahme von Reiseschecks durch natürliche Personen setzt eine schriftliche Deklaration durch die Abgabe der Zollerklärung voraus.

Die Ausfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks aus dem Zollgebiet der Zollunion durch natürliche Personen erfolgt ohne Beschränkungen wie folgt:

– Bei einmaliger Ausfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks, deren Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,-- USD im Äquivalent nicht überschreitet, bedürfen dieses Geldmittel und/oder Reiseschecks keiner schriftlichen Deklaration;

– bei einmaliger Ausfuhr von Bargeld und/oder Reiseschecks, deren Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,-- USD im Äquivalent überschreitet, bedürfen dieses Bargeld und/oder Reiseschecks schriftlicher Deklaration durch die Vorlage einer Zollerklärung mit Angabe des Gesamtbetrages von Bargeld und/oder Reiseschecks.

Die Ausfuhr von Zahlungsmitteln mit Ausnahme von Reiseschecks durch natürliche Personen setzt eine schriftliche Deklaration durch die Abgabe der Zollerklärung voraus.

Zur Verhinderung der Legalisierung illegaler Erlöse (Geldwäsche) und der Terrorfinanzierung bei der Beförderung von deklarierungspflichtigem Bargeld und/oder Zahlungsmitteln über die Zollgrenze der Zollunion haben natürliche Personen in der Zollerklärung Folgendes zusätzlich anzugeben:

1) Geburtsdatum und -ort der natürlichen Person, die für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose erforderliche Aufenthaltserlaubnis (Wohngenehmigung) für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion, Anschrift (Anmeldebescheinigung) oder Aufenthaltsort innerhalb des Mitgliedsstaates der Zollunion;

2) Angaben über Zahlungsmittel mit Ausnahme von Reiseschecks (Zahlungsmittelart, Bezeichnung des Emittenten, Ausgabedatum und Identifikationsnummer, falls vorhanden);

3) Angaben über die Herkunft des Bargeldes und/oder Zahlungsmittel und deren Inhaber, wenn diese der deklarierenden Person nicht gehören sowie über deren voraussichtlichen Verwendungszweck;

4) Angaben über die Fahrtroute und Beförderungsart (Fahrzeugart) von Bargeld und/oder Zahlungsmitteln.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Zollbehörden prüfen das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung bei Fahrzeughaltern bei ihrer Einreise in die Russische Föderation und Ausreise in Länder, in denen die internationalen Versicherungsregeln gelten.

Bei Nichtvorlage entsprechender Dokumente (Versicherungszertifikat "Grüne Karte" bzw. Versicherungspolice der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters) können Fahrzeughalter mit ihrem Fahrzeug in die Russische Föderation einreisen, wobei empfohlen wird, einen Vertrag mit einer für Haftpflichtversicherung lizenzierten Versicherungsgesellschaft zu schließen.

AUSSTELLUNG VON FAHRZEUGBRIEFEN

Gemäß der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 12.10.2005 Nr. 609 über die Ratifizierung des speziellen technischen Reglements "Anforderungen an die Schadstoffemission der Kraftfahrzeuge, die auf dem Territorium der Russischen Föderation betrieben werden" (nachfolgend Technische Richtlinie genannt) gehören zu Objekten technischer Regelung hinsichtlich der Emissionen die auf dem Territorium der Russischen Föderation zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und in ihnen eingebaute Verbrennungsmotoren.

Gemäß der durch Verordnung des MDI Russlands, des Ministeriums für Energiewirtschaft Russlands, des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Russlands vom 23.06.2005 Nr. 496/192/134 ratifizierten Bestimmungen über Fahrzeugbriefe und Kraftfahrzeug- und Wagengestell-Datenblätter werden zur Regelung der Verkehrszulassung auf dem Territorium der Russischen Föderation, zur Verschärfung der Kontrolle der die Zollgrenze der Russischen Föderation überschreitenden Fahrzeuge sowie fristgerechten Entrichtung von Zollgebühren durch die Zollbehörden Fahrzeugbriefe (KFZ-Briefe) für die in die Russische Föderation einzuführenden Transportmittel ausgestellt.

Gemäß P. 70 der Bestimmung werden bei Nichtübereinstimmung der Schadstoffklasse des Transportmittels (Wagengestell) mit den Anforderungen des durch Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 12.10.2005 Nr. 609 ratifizierten speziellen technischen Reglements "Anforderungen an die Schadstoffemission der Kraftfahrzeuge, die auf dem Territorium der Russischen Föderation betrieben werden" keine KFZ-Briefe ausgestellt.

Am 1. Januar 2010 ist das technische Emissionsnormativ in Bezug auf Fahrzeuge, die der ökologischen Klasse 4 (Euro-4) entsprechen, in Kraft getreten.

Bei der Ausstellung von KFZ-Briefen haben Zollbehörden die Übereinstimmung der Schadstoffklasse aufgrund der vom Ministerium für Energiewirtschaft Russlands angegebenen Daten zu prüfen; sollten keine Daten vorhanden sein, ist den Interessenten zu empfehlen, die Schadstoffklasse mit einem Übereinstimmungszertifikat, das von einem der vom TÜV-Russland akkreditierten Zertifizierungsorgan erteilt wurde, zu bestätigen.

Die in den Übereinstimmungszertifikaten, "Zulassungen für Fahrzeugstypen" und "Gutachten der Übereinstimmung der Wagengestelle mit geltenden Anforderungen" enthaltenen Daten (nachfolgend Datenbanken genannt) sind und werden regelmäßig aktualisiert auf dem Webserver des Föderalen Zolldienstes Russlands im Abschnitt "Informationen für Außenhandelssteilnehmer" veröffentlicht und werden regelmäßig aktualisiert.

Format und Umfang der Datenbanken auf dem Webserver des Föderalen Zolldienstes Russlands sind den Datenbanken auf der offiziellen Webseite der Föderalen Agentur für technische Regelung und Metrologie (Rostechregulirowanije) im Abschnitt "Technische Reglemente im Einsatz" ähnlich.

Zur Erläuterung von Fragen der Ermittlung der Schadstoffklasse wenden Sie sich an Mitarbeiter des TÜV-Russland (Rostechregulirowanije)

Erstellt durch I.W. Petrow, Rechtsberatung "CASTO"